

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 13 (1905)

**Heft:** 16

**Nachruf:** Totentafel

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diakonissenhäuser vor, nach der sie auch in Zukunft ihr Personal für die Krankenpflege im Kriege zur Verfügung stellen wollen. Bei dieser Sachlage wäre es nicht leicht zu verstehen, wenn sich diese Anstalten auf die Dauer gegen die Vorbereitungsarbeiten des Roten Kreuzes ablehnend verhalten würden, da diese ja nicht nur im Interesse des Armeesanitätsdienstes erfolgen, sondern namentlich auch im Interesse einer möglichst geringen Störung der zivilen Krankenpflege durch einen Kriegsausbruch. Es scheint uns, die sämtlichen Kranke pflegenden Verbände ohne Ausnahme — ganz gleichgültig wie sie sich zur Frage der Bundessubvention stellen — müssen es lebhaft begrüßen, wenn eine wohlüberlegte Vorbereitung der freiwilligen Hilfskräfte verhütet, daß im Ernstfall die Militärbehörde durch die plötzlich anwachsenden Bedürfnisse genötigt werde, ihren Spitaldienst in kürzester Frist zu organisieren und dabei die nötigen Pflegekräfte da zu nehmen, wo sie vorhanden sind, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, was sicher ohne schwere Schädigungen und Störungen mannigfachster Art nicht möglich wäre.

Auf jeden Fall darf das schweizerische Rote Kreuz für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, nach Kräften für eine Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Ernstfall tätig zu sein und es darf mit Genugtuung auf das bis jetzt Erreichte zurückblicken, das einen ersten tüchtigen Schritt nach vorwärts bedeutet, der den Militärbehörden die definitive Ordnung des Kriegsspitaldienstes sehr wesentlich erleichtern wird.

---

**Totentafel.** In Baden im Aargau starb Ständerat Kellersberger. Dem freiwilligen Sanitätswesen brachte der Dahingeshiedene großes Verständnis entgegen und hatte als Präsident der ständerätlichen Kommission sehr viel zum Zustandekommen des Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilfe beigetragen, durch den die Stellung des schweizerischen Roten Kreuzes geregelt und seine Bestrebungen zur Hebung des Krankenpflegeberufes, sowie seine militärische Tätigkeit durch den Bund finanziell unterstützt worden. R. I. P.

---

Der **Genfer Konvention** hat sich als 38. Staat vor kurzem Mexiko angeschlossen. Der schweizerische Bundesrat hat von diesem Beitritt den übrigen Vertragsstaaten Mitteilung gemacht.

---

## Aus dem Vereinsleben.

**Bericht** über Ausmarsch und Feldübung der Militärjanitäts- und Samaritervereine von Baselstadt und Baselland.

Ueber die Uebung vom 30. Juni 1905, deren Supposition und Spezialbefehle bereits in Nr. 13 des „Roten Kreuz“ erschienen sind, hat der Uebungsleitende, Herr Hauptmann Niebergall, einen Bericht an die Transportkommission des Roten Kreuzes erstattet, den wir hiermit zur Kenntnis bringen, da er ein Beispiel ist, wie man kurz über die Hauptpunkte einer Feldübung Bericht erstattet